

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Edermünde

Bebauungsplan Nr. 14, Ortsteil –Grifte, „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 16.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Gifte nebst Begründung beschlossen hat.

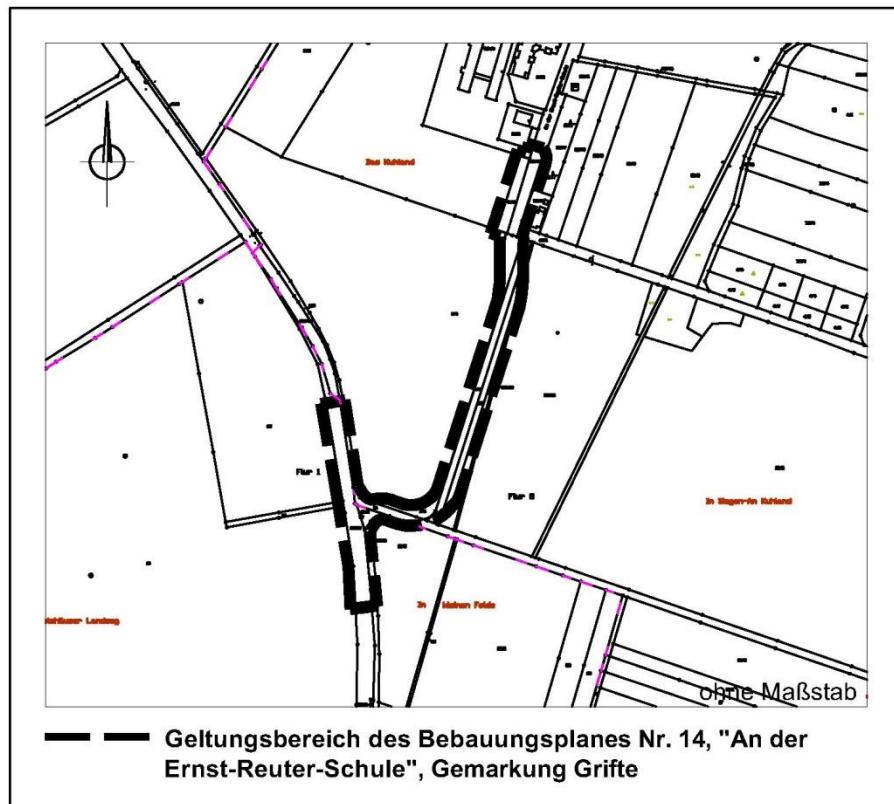
Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jeder kann den beschlossenen Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung im Internet unter <https://edermuende.de/category/amtliche-bekanntmachungen/> und den Plan im GeoPortal des Landes Hessen ebenfalls unter <https://www.gdi-nordosthessen.de/de/viewer-bplan-edermuende.html> aufrufen bzw. im Rathaus, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen im 1. Obergeschoss, Zimmer 24, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskünfte verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39-§ 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Edermünde, den 22. Januar 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -

